E. E. Hochgl. Rath von sich und Ihr
er Nachkommen am Rathstuhl Ihr Ge-
wegt Lehen und andere Güter zu Pös-
schütz und Lehen so von alters und noch
unter Gemeiner Stadt Jurisdiction und
Gothenüßigkeit gehörig, und sie solches
von dem von Kindtfleisch darüßer
geschlossenen tractaten wahrhaft und
genommen, sonst Gebäuden, wie dieselben allenthalben ietzo in Augenschein, Ge-
wied und Regelhaft Gebäuden werden,
Wiesen Äckern und der darauff stehen-
den Wintersaat, dann zur Sommersaat
zugerichten zwölff Gespannt Äcker, der Schäf-
stal Schäfereien und Herrenen Gespannt Wie-
sen, Gärtlereien, Gehölzen, Teichen,
Teichstädten, Teichfluten, Brunnen, Tri-
ten, Hüttungen, Holtz und Lehngütern, so
weit gedachtes Lehngut und Güter sonst
den Lehngütz und Pflaumens Lehngut
daselbsten in seiner Meinung unstan-
gen und begriffen, sonst der allhiesigen
Mühle nach der Hüngen, deren Seit-

ten zwar nicht zugehörig, sondern einem
Müller zu erblichen angedinget, aber
von den Käufflern, da sie den vollenkauff zu
ganz zu erlangen haben wollen, die Erzählung
demselben entzogen und solcher gewisse
dagegen aufgesetzet werden soll, dass
gleichwol mit dem inbegriffenen und Gutt
Pöschütz auff ietzo erblichen Recht, oder
Neunstück Vieh Viehe, Zwey Hundert und
Dreyßig und fünffzig Schaffen, Ochsen, Pferden,
Kühen, Kälbern, Schweinen und Gesinde
mit Wohlbedächtig und mit reifen gu-
tem Rath in der allerbeständigsten Form
Weise und Maß, wie es zwangs und
kräfftigsten geschehen soll, dann oder
mag, denen gemeldten Leutünsten und
der ganzen Gemeinde zu Pöschütz und
Lehn, und nur von vier Tausent fünff
Hundert und fünffzig Thaler auff nach-
benannte Termine, nehmlich ietzo bey
Aushändigung des Kauffbriefes inner-
halb vierzehen Tagen fünffhundert Thaler
auff nächstkommenden Pfingsten fünff-
hundert Thaler, dem Michaelis darauff